Schritt 5 Schlussprüfung - Interessenabwägung

Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich für jeden relevanten Abschnitt einzeln und gliedert sich in die vier Schritte Interessenermittlung, Interessenbewertung, Interessenabwägung und Entscheid. Ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 keine Erhöhung oder Anpassung (Reduktion, asymmetrische Anordnung, Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben) des minimalen Gewässerraums angezeigt (es wird der Gewässerraum gemäss Schritt 2 ausgeschieden), ist keine Interessenabwägung erforderlich.

Teil 1 - Interessenermittlung

Die Interessenermittlung erfolgte bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung (vgl. Kapitel 2) und der Beurteilung der Betroffenheit verschiedener Interessen.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)						
	Abschnitt 2	Abschnitt 4	Abschnitt 6	Abschnitt 8	Abschnitt 10	Abschnitt 14	
Bauliche Gegebenheiten Weiterentwicklung und Nutzung Bestandesbauten und Umgebungsflächen; Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Freizeit- und Erholungsnutzung)	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Raumplanerische Entwicklung Bebaubarkeit von Grundstücken, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung im Hinblick auf die Innenentwicklung und der bestehenden Planungen (Gestaltungspläne, Quartierpläne, Baubewilligungen)	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Historische Substanz Gewährleistung Ortsbildschutz und Denkmalschutz, Erhalt archäologischer Schutzzonen	ja	nein	ja	ja	nein	nein	
Wald Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Landwirtschaft Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Einschränkung von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung, Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Bodenschutz Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsenen Böden	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Gewässerschutz Sanierbarkeit Altlasten	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)						
	Abschnitt 2	Abschnitt 4	Abschnitt 6	Abschnitt 8	Abschnitt 10	Abschnitt 14	
Hochwasserschutz Ableitung massgeblicher Hochwasserschutzmenge, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Revitalisierung Ermöglichung qualitativ hochwertige Revitalisierung, Förderung der Biodiversität	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Natur- und Landschaftsschutz Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele, Erhalt der Biodiversität	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Gewässernutzung Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen, Ermöglichung/Verbesserung gewässerbezogener Erholungsnutzung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Grundwasserschutz Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Schritt 5 Schlussprüfung - Interessenabwägung

Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich für jeden relevanten Abschnitt einzeln und gliedert sich in die vier Schritte Interessenermittlung, Interessenbewertung, Interessenabwägung und Entscheid. Ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 keine Erhöhung oder Anpassung (Reduktion, asymmetrische Anordnung, Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben) des minimalen Gewässerraums angezeigt (es wird der Gewässerraum gemäss Schritt 2 ausgeschieden), ist keine Interessenabwägung erforderlich.

Teil 1 - Interessenermittlung

Die Interessenermittlung erfolgte bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung (vgl. Kapitel 2) und der Beurteilung der Betroffenheit verschiedener Interessen.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 1	Abschnitt 3	Abschnitt 5	Abschnitt 9A	Abschnitt 9B	Abschnitt 12		
Bauliche Gegebenheiten Weiterentwicklung und Nutzung Bestandesbauten und Umgebungsflächen; Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Freizeit- und Erholungsnutzung)	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
Raumplanerische Entwicklung Bebaubarkeit von Grundstücken, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung im Hinblick auf die Innenentwicklung und der bestehenden Planungen (Gestaltungspläne, Quartierpläne, Baubewilligungen)	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
Historische Substanz Gewährleistung Ortsbildschutz und Denkmalschutz, Erhalt archäologischer Schutzzonen	nein	nein	nein	ja	ja	nein		
Wald Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Landwirtschaft Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Einschränkung von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung, Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	ja	nein	nein	nein	nein		
Bodenschutz Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsenen Böden	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Gewässerschutz Sanierbarkeit Altlasten	nein	nein	ja	nein	nein	nein		

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 1	Abschnitt 3	Abschnitt 5	Abschnitt 9A	Abschnitt 9B	Abschnitt 12		
Hochwasserschutz Ableitung massgeblicher Hochwasserschutzmenge, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
Revitalisierung Ermöglichung qualitativ hochwertige Revitalisierung, Förderung der Biodiversität	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
Natur- und Landschaftsschutz Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele, Erhalt der Biodiversität	ja	ja	ja	ja	ja	ja		
Gewässernutzung Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen, Ermöglichung/Verbesserung gewässerbezogener Erholungsnutzung	nein	nein	nein	nein	nein	nein		
Grundwasserschutz Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	ja	ja	nein	nein	nein	nein		

Schritt 5 Schlussprüfung - Interessenabwägung

Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich für jeden relevanten Abschnitt einzeln und gliedert sich in die vier Schritte Interessenermittlung, Interessenbewertung, Interessenabwägung und Entscheid. Ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 keine Erhöhung oder Anpassung (Reduktion, asymmetrische Anordnung, Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben) des minimalen Gewässerraums angezeigt (es wird der Gewässerraum gemäss Schritt 2 ausgeschieden), ist keine Interessenabwägung erforderlich.

Teil 1 - Interessenermittlung

Die Interessenermittlung erfolgte bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung (vgl. Kapitel 2) und der Beurteilung der Betroffenheit verschiedener Interessen.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 13	Abschnitt 16	Abschnitt 18	Abschnitt 19	Abschnitt 20	Abschnitt 26	Abschnitt 27	
Bauliche Gegebenheiten Weiterentwicklung und Nutzung Bestandesbauten und Umgebungsflächen; Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Freizeit- und Erholungsnutzung)	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	
Raumplanerische Entwicklung Bebaubarkeit von Grundstücken, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung im Hinblick auf die Innenentwicklung und der bestehenden Planungen (Gestaltungspläne, Quartierpläne, Baubewilligungen)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Historische Substanz Gewährleistung Ortsbildschutz und Denkmalschutz, Erhalt archäologischer Schutzzonen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Wald Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Landwirtschaft Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Einschränkung von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung, Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Bodenschutz Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsenen Böden	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Gewässerschutz Sanierbarkeit Altlasten	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 13	Abschnitt 16	Abschnitt 18	Abschnitt 19	Abschnitt 20	Abschnitt 26	Abschnitt 27	
Hochwasserschutz Ableitung massgeblicher Hochwasserschutzmenge, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Revitalisierung Ermöglichung qualitativ hochwertige Revitalisierung, Förderung der Biodiversität	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Natur- und Landschaftsschutz Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele, Erhalt der Biodiversität	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Gewässernutzung Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen, Ermöglichung/Verbesserung gewässerbezogener Erholungsnutzung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Grundwasserschutz Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	

Schritt 5 Schlussprüfung - Interessenabwägung

Die Interessenabwägung erfolgt grundsätzlich für jeden relevanten Abschnitt einzeln und gliedert sich in die vier Schritte Interessenermittlung, Interessenbewertung, Interessenabwägung und Entscheid. Ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 keine Erhöhung oder Anpassung (Reduktion, asymmetrische Anordnung, Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben) des minimalen Gewässerraums angezeigt (es wird der Gewässerraum gemäss Schritt 2 ausgeschieden), ist keine Interessenabwägung erforderlich.

Teil 1 - Interessenermittlung

Die Interessenermittlung erfolgte bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung (vgl. Kapitel 2) und der Beurteilung der Betroffenheit verschiedener Interessen.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 21	Abschnitt 22	Abschnitt 23	Abschnitt 25				
Bauliche Gegebenheiten Weiterentwicklung und Nutzung Bestandesbauten und Umgebungsflächen; Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung von Infrastrukturanlagen (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Freizeit- und Erholungsnutzung)	ja	ja	ja	ja				
Raumplanerische Entwicklung Bebaubarkeit von Grundstücken, Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung im Hinblick auf die Innenentwicklung und der bestehenden Planungen (Gestaltungspläne, Quartierpläne, Baubewilligungen)	nein	nein	nein	nein				
Historische Substanz Gewährleistung Ortsbildschutz und Denkmalschutz, Erhalt archäologischer Schutzzonen	nein	nein	nein	nein				
Wald Gewährleistung der Waldfunktionen	nein	nein	nein	nein				
Landwirtschaft Bewirtschaftungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Einschränkung von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung, Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen und Pumpwerke)	nein	nein	nein	nein				
Bodenschutz Erhalt und Schutz von Fruchtfolgeflächen und natürlich gewachsenen Böden	nein	nein	nein	nein				
Gewässerschutz Sanierbarkeit Altlasten	nein	nein	nein	nein				

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 21	Abschnitt 22	Abschnitt 23	Abschnitt 25				
Hochwasserschutz Ableitung massgeblicher Hochwasserschutzmenge, Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	nein	nein	ja	nein				
Revitalisierung Ermöglichung qualitativ hochwertige Revitalisierung, Förderung der Biodiversität	ja	ja	nein	nein				
Natur- und Landschaftsschutz Gewährleistung Natur- und Landschaftsschutzziele, Erhalt der Biodiversität	ja	ja	nein	nein				
Gewässernutzung Nutzung, Unterhalt und Weiterentwicklung bestehender Wasserkraftanlagen, Ermöglichung/Verbesserung gewässerbezogener Erholungsnutzung	nein	nein	nein	nein				
Grundwasserschutz Gewährleistung Gewässerschutzbereich Ao Grundwasserschutzzone	nein	nein	nein	nein				

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)						
	Bauliche Gegebenheiten	Raumplanerische Entwicklung	Historische Substanz	Wald	Landwirtschaft	Bodenschutz	Gewässerschutz
Abschnitt 2	mittel	mittel	leicht	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären die Interessen der baulichen Gegebenheiten (Bestandesbauten, Ermöglichung Gestaltung und Nutzung Umgebungsflächen, Weiterentwicklung der Strasse) sowie der raumplanerischen Entwicklung (Bebaubarkeit Parzellen; Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan zu Fussverbindung und Veloroute) betroffen. Weiter tangiert ein solcher Gewässerraum das Interesse Historische Substanz durch die ISOS-A-Baugruppe "Kolonie Hardhof". Durch den Verzicht auf einen Gewässerraum, sind die oben erwähnten Interessen nicht betroffen.							
Abschnitt 4	mittel	mittel	-	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung der Strasse) betroffen. Ebenso sind Einträg im kommunalen Verkehrsrichtplan vorhanden (Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität, Veloroute), womit das Interesse der raumplanerischen Entwicklung betroffen ist. Durch den Verzicht auf einen Gewässerraum, sind die oben erwähnten Interessen nicht betroffen.							
Abschnitt 6	mittel	mittel	leicht	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung der als überkommunal klassierten Strasse) betroffen. Ebenso sind diverse Einträg im regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan vorhanden (Velo, Fuss, MIV und ÖV), womit das Interesse der raumplanerischen Entwicklung betroffen ist. Die Trottoirbreiten weisen in diesem Abschnitt Defizite auf. Weiter tangiert ein solcher Gewässerraum das Interesse Historische Substanz durch zwei Denkmalschutzobjekte von kantonaler Bedeutung (Hardturmviadukt). Durch den Verzicht auf einen Gewässerraum, sind die oben erwähnten Interessen nicht betroffen.							
Abschnitt 8	mittel	-	leicht	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung des SBB-Gleisfeld als grossflächige Infrastrukturanlage) betroffen. Weiter tangiert ein solcher Gewässerraum das Interesse Historische Substanz durch ein Denkmalschutzobjekt von kantonaler Bedeutung (Hardturmviadukt). Durch den Verzicht auf einen Gewässerraum, sind die oben erwähnten Interessen nicht betroffen.							
Abschnitt 10	mittel	mittel	-	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung Verkehrsanlagen wie Tramhaltestelle, Tramlinien, Strassenkreuzung) betroffen. Ebenso sind Einträg im kommunalen Verkehrsrichtplan vorhanden (Velo, Fuss, MIV, ÖV), womit das Interesse der raumplanerischen Entwicklung betroffen ist. Es handelt sich um eine Kreuzung von zwei als Sammelstrassen klassierten Strassen gemäss kommunalem Verkehrsrichtplan. Durch den Verzicht auf einen Gewässerraum, sind die oben erwähnten Interessen nicht betroffen.							
Abschnitt 14	mittel	mittel	-	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung Strasse) betroffen. Ebenso sind Einträge im regionalen und kommunalen Verkehrsrichtplan enthalten (Velo, Fuss), womit das Interesse der raumplanerischen Entwicklung betroffen ist. Durch den Verzicht auf einen Gewässerraum, sind die oben erwähnten Interessen nicht betroffen.							

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)				
	Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- und Landschaftsschutz	Gewässernutzung	Grundwasserschutz
Abschnitt 2	leicht	leicht	leicht	-	-
Durch die Lage der Eindolung auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbauli-nien ist sie vor einer weiteren Überstellung geschützt. Zudem ist damit der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleistet. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 4	leicht	leicht	leicht	-	-
Durch die Lage der Eindolung auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbauli-nien ist sie vor einer weiteren Überstellung geschützt. Zudem ist damit der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleistet. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 6	leicht	leicht	leicht	-	-
Durch die Lage der Eindolung auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbauli-nien ist sie vor einer weiteren Überstellung geschützt. Zudem ist damit der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleistet. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 8	leicht	leicht	leicht	-	-
Durch die Lage der Eindolung auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbauli-nien ist sie vor einer weiteren Überstellung geschützt. Zudem ist damit der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleistet. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 10	leicht	leicht	leicht	-	-
Durch die Lage der Eindolung auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbauli-nien ist sie vor einer weiteren Überstellung geschützt. Zudem ist damit der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleistet. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 14	leicht	leicht	leicht	-	-
Durch die Lage der Eindolung auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt), und zwischen Verkehrsbauli-nien ist sie vor einer weiteren Überstellung geschützt. Zudem ist damit der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleistet. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)						
	Bauliche Gegebenheiten	Raumplanerische Entwicklung	Historische Substanz	Wald	Landwirtschaft	Bodenschutz	Gewässerschutz
Abschnitt 1	mittel	mittel	-	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Bestandesbauten, Ermöglichung Gestaltung und Nutzung Umgebungsflächen) stark betroffen, da die Eindolung mitten durch eine überbaute Parzelle (Wohnzone W4) läuft. Es sind überlagernde Nutzungen (Hochhäuser, Arealüberbauungen) eingetragen, womit auch das Interesse der raumplanerischen Entwicklung betroffen ist. Durch einen auf die minimale Eingriffsbreite reduzierten Gewässerraum werden die oben erwähnten Interessen weniger stark betroffen.							
Abschnitt 3	mittel	mittel	-	-	leicht	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären die Interessen der baulichen Gegebenheiten (Grundwasserwerk Hardhof, sowie Weiterentwicklung der Strasse) sowie der raumplanerischen Entwicklung (Bebaubarkeit Parzellen; Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan zu Fussverbindung und Veloroute) betroffen. Weiter tangiert ein solcher Gewässerraum das Interesse der Landwirtschaft (Biodiversitätsfläche). Durch einen auf die minimale Eingriffsbreite reduzierten Gewässerraum sind die oben erwähnten Interessen weniger stark betroffen.							
Abschnitt 5	leicht	stark	-	-	-	-	leicht
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären die Interessen der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung des Sportwegs) sowie der raumplanerischen Entwicklung (Bebaubarkeit Parzelle des Areals Hardturm Stadion mit Gestaltungsplänen sowie Sonderbauvorschriften; Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan zu geplanter Fussverbindung) betroffen. Durch einen auf die minimale Eingriffsbreite reduzierten Gewässerraum sind die oben erwähnten Interessen weniger stark betroffen.							
Abschnitt 9A	mittel	mittel	leicht	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären die Interessen der baulichen Gegebenheiten (Bestandesbauten, Weiterentwicklung der Strasse) sowie der raumplanerischen Entwicklung (Bebaubarkeit Parzellen; Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan zu Fussverbindung und Veloroute) betroffen. Weiter tangiert ein solcher Gewässerraum das Interesse der historischen Substanz (archäologische Zone). Durch einen reduzierten Gewässerraum sind die oben erwähnten Interessen, insbesondere die baulichen Gegebenheiten, weniger stark betroffen.							
Abschnitt 9B	mittel	mittel	-	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären die Interessen der baulichen Gegebenheiten (Bestandesbauten, Weiterentwicklung der Strasse) sowie der raumplanerischen Entwicklung (Bebaubarkeit Parzellen; Einträge im kommunalen Verkehrsrichtplan zu Fussverbindung und Veloroute) betroffen. Durch einen auf die minimale Eingriffsbreite reduzierten Gewässerraum sind die oben erwähnten Interessen, insbesondere die baulichen Gegebenheiten, weniger stark betroffen.							
Abschnitt 12	mittel	mittel	-	-	-	-	-
Durch eine Gewässerraum-Ausscheidung gemäss minimaler Gewässerraumbreite wären das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung der als überkommunal klassierten Strasse) betroffen. Ebenso sind Einträg im kommunalen Verkehrsrichtplan vorhanden (Velo, Fuss, MIV, ÖV), womit das Interesse der raumplanerischen Entwicklung betroffen ist. Bei dem "Knoten Hubertus" handelt es sich um einen wichtigen Verkehrsknoten, es sind Defizite in den Trottoirbreiten vorhanden. Es liegt ein Eintrag im regionalen Richtplan für eine Velovorzugsroute vor. Durch einen reduzierten Gewässerraum werden die oben erwähnten Interessen weniger stark betroffen.							

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)				
	Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- und Landschaftsschutz	Gewässernutzung	Grundwasserschutz
Abschnitt 1	stark	leicht	leicht	-	leicht
Die Eindolung liegt nicht auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt). Durch die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss der minimalen Eingriffsbreite kann die Eindolung vor einer weiteren Überstellung geschützt werden und zudem der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleisten werden. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 3	stark	leicht	leicht	-	leicht
Die Eindolung liegt nicht auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt). Durch die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss der minimalen Eingriffsbreite kann die Eindolung vor einer weiteren Überstellung geschützt werden und zudem der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleisten werden. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 5	stark	leicht	leicht	-	-
Die Eindolung liegt nicht auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt). Durch die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss der minimalen Eingriffsbreite kann die Eindolung vor einer weiteren Überstellung geschützt werden und zudem der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleisten werden. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 9A	stark	leicht	leicht	-	-
Die Eindolung liegt nicht auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt). Durch die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz (Querprofilbetrachtung, vgl. Technischer Bericht) kann der Hochwasserschutz im Abschnitt 9A sichergestellt werden. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur-/Landschaftsschutz können damit in einem reduzierten Mass auch erfüllt werden.					
Abschnitt 9B	stark	leicht	leicht	-	-
Die Eindolung liegt nicht auf städtischem Eigentum (Verwaltungsvermögen Tiefbauamt). Durch die Ausscheidung eines Gewässerraums gemäss der minimalen Eingriffsbreite kann die Eindolung vor einer weiteren Überstellung geschützt werden und zudem der Zugang für den Unterhalt zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes gewährleisten werden. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz können nicht in diesem Abschnitt erfüllt werden, da nachweislich (vgl. Technischer Bericht) kein Öffnungspotenzial besteht.					
Abschnitt 12	stark	leicht	leicht	-	-
Aufgrund des Schutzziels HQ300 liegt ein Hochwasserschutz-Defizit vor. Durch die Ausscheidung des Gewässerraums gemäss Raumbedarf Hochwasserschutz (Querprofilbetrachtung, vgl. Technischer Bericht) kann der Hochwasserschutz im Abschnitt 12 sichergestellt werden. Die Funktionen des Döltschibachs betreffend Revitalisierung und Natur-/Landschaftsschutz können damit in einem reduzierten Mass auch erfüllt werden.					

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)						
	Bauliche Gegebenheiten	Raumplanerische Entwicklung	Historische Substanz	Wald	Landwirtschaft	Bodenschutz	Gewässerschutz
Abschnitt 13							
Durch einen symmetrischen Gewässerraum - egal ob minimal oder erhöht - ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen, sowie der Weiterentwicklung des Weges) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch den geringen Unterschied zwischen minimalem und erhöhtem Gewässerraum (0.3 m in der Breite), ändert sich die Betroffenheit nicht. Leichte Einschränkungen zur baulichen Nutzung sind damit sowohl mit als auch ohne Erhöhung des Gewässerraums zu erwarten.							
Abschnitt 16	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum - egal ob minimal oder erhöht - ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (vgl. Technischer Bericht) kommt der Gewässerraum gänzlich innerhalb der Freihaltezone zu liegen, womit die Einschränkungen zur baulichen Nutzung wegfallen.							
Abschnitt 18	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum - egal ob minimal oder erhöht - ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (vgl. Technischer Bericht) und der Harmonisierung des Gewässerraums, wird die bauliche Nutzung weniger stark eingeschränkt.							
Abschnitt 19	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum - egal ob minimal oder erhöht - ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (vgl. Technischer Bericht) kommt der Gewässerraum gänzlich innerhalb der Freihaltezone zu liegen, womit die Einschränkungen zur baulichen Nutzung wegfallen.							
Abschnitt 20	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum - egal ob minimal oder erhöht - ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (vgl. Technischer Bericht) kommt der Gewässerraum gänzlich innerhalb der Freihaltezone zu liegen, womit die Einschränkungen zur baulichen Nutzung wegfallen.							
Abschnitt 26	-	-	-	-	-	-	-
Abschnitt 27	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch den erhöhten Gewässerraum ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Weiterentwicklung und Nutzung der Bestandesbaute, sowie die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen.							

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)				
	Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- und Landschaftsschutz	Gewässernutzung	Grundwasserschutz
Abschnitt 13	stark	mittel	stark	-	-
Da der untere Teil des Abschnittes 13 ein Hochwasserschutz-Defizit aufweist (vgl. Anhang A6), ist das Interesse des Hochwasserschutzes betroffen. In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind zudem die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					
Abschnitt 16	-	mittel	stark	-	-
In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					
Abschnitt 18	-	mittel	stark	-	-
In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					
Abschnitt 19	-	mittel	stark	-	-
In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					
Abschnitt 20	-	mittel	stark	-	-
In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					
Abschnitt 26	-	stark	stark	-	-
In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen. Es besteht zudem ein grosser Revitalisierungsnutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung.					
Abschnitt 27	-	stark	mittel	-	-
In diesem Gewässerabschnitt besteht ein grosser Revitalisierungsnutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung, es sind damit die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)						
	Bauliche Gegebenheiten	Raumplanerische Entwicklung	Historische Substanz	Wald	Landwirtschaft	Bodenschutz	Gewässerschutz
Abschnitt 21	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (Harmonisierung, vgl. Technischer Bericht) kommt der Gewässerraum gänzlich innerhalb der Freihaltezone zu liegen, womit die Einschränkungen zur baulichen Nutzung wegfallen.							
Abschnitt 22	mittel	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (Bestandesbaute Schulhaus, sowie die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (lokal asymmetrisch, vgl. Technischer Bericht) sind die Einschränkungen zur baulichen Nutzung so gering wie möglich.							
Abschnitt 23	mittel	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (Harmonisierung, vgl. Technischer Bericht) kann die Einschränkung der baulichen Nutzung der angrenzenden Parzellen auf ein Minimum reduziert werden.							
Abschnitt 25	leicht	-	-	-	-	-	-
Durch einen symmetrischen Gewässerraum - egal ob minimal oder erhöht - ist das Interesse der baulichen Gegebenheiten (insb. die Ermöglichung Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen) der umliegenden Parzelle(n) betroffen. Durch die hergeleitete Ausscheidung (Harmonisierung, vgl. Technischer Bericht) kommt der Gewässerraum wo möglich innerhalb der Freihaltezone zu liegen, womit die Einschränkungen zur baulichen Nutzung wegfallen.							

Teil 2 - Interessenbewertung

Bei der Interessenbewertung werden die für den auszuscheidenden Gewässerraum betroffenen Interessen und Funktionen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bewertet.

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Betroffenheit (leicht / mittel / stark)				
	Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- und Landschaftsschutz	Gewässernutzung	Grundwasserschutz
Abschnitt 21	mittel	mittel	stark	-	-
Da der Abschnitt 21 ein Hochwasserschutz-Defizit aufweist (vgl. Anhang A6), ist das Interesse des Hochwasserschutzes betroffen. In diesem ökomorphologisch wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen.					
Abschnitt 22	-	leicht	leicht	-	-
In diesem ökomorphologisch teilweise wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitt sind die Funktionen der Revitalisierung sowie des Natur-/Landschaftsschutzes (insb. Ermöglichung Revitalisierung und Erhalt sowie Förderung der Biodiversität) betroffen. Wie im technischen Bericht erläutert werden diese Funktionen durch den lokal asymmetrischen Gewässerraum nicht nachteilig eingeschränkt.					
Abschnitt 23	mittel	-	-	-	-
Da der obere Teil des Abschnittes 23 ein Hochwasserschutz-Defizit aufweist (vgl. Anhang A6), ist das Interesse des Hochwasserschutzes betroffen.					
Abschnitt 25	-	-	-	-	-

Teil 3 - Interessenabwägung: Ausschlaggebende Interessen und Funktionen

Die eigentliche Interessenabwägung zeigt auf, welcher Handlungsspielraum (aufgrund der gesetzlichen und methodischen Randbedingungen) je Abschnitt besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) den tangierten Interessen gemäss der Interessenbewertung gegenübergestellt und abgewogen werden. (vgl. Technischer Bericht).

Im Sinne einer Zusammenfassung werden hier die ausschlaggebenden Interessen und Funktionen je Abschnitt hervorgehoben.

Legende:

	ausschlaggebend
	teilweise ausschlaggebend
	nicht ausschlaggebend
	nicht betroffen

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)						
	Abschnitt 2	Abschnitt 4	Abschnitt 6	Abschnitt 8	Abschnitt 10	Abschnitt 14	
Bauliche Gegebenheiten							
Raumplanerische Entwicklung							
Historische Substanz							
Wald							
Landwirtschaft							
Bodenschutz							
Gewässerschutz							

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)						
	Abschnitt 2	Abschnitt 4	Abschnitt 6	Abschnitt 8	Abschnitt 10	Abschnitt 14	
Hochwasserschutz							
Revitalisierung							
Natur- und Landschaftsschutz							
Gewässernutzung							
Grundwasserschutz							

Teil 3 - Interessenabwägung: Ausschlaggebende Interessen und Funktionen

Die eigentliche Interessenabwägung zeigt auf, welcher Handlungsspielraum (aufgrund der gesetzlichen und methodischen Randbedingungen) je Abschnitt besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) den tangierten Interessen gemäss der Interessenbewertung gegenübergestellt und abgewogen werden. (vgl. Technischer Bericht).

Im Sinne einer Zusammenfassung werden hier die ausschlaggebenden Interessen und Funktionen je Abschnitt hervorgehoben.

Legende:

	ausschlaggebend
	teilweise ausschlaggebend
	nicht ausschlaggebend
	nicht betroffen

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 1	Abschnitt 3	Abschnitt 5	Abschnitt 9A	Abschnitt 9B	Abschnitt 12		
Bauliche Gegebenheiten								
Raumplanerische Entwicklung								
Historische Substanz								
Wald								
Landwirtschaft								
Bodenschutz								
Gewässerschutz								

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 1	Abschnitt 3	Abschnitt 5	Abschnitt 9A	Abschnitt 9B	Abschnitt 12		
Hochwasserschutz								
Revitalisierung								
Natur- und Landschaftsschutz								
Gewässernutzung								
Grundwasserschutz								

Teil 3 - Interessenabwägung: Ausschlaggebende Interessen und Funktionen

Die eigentliche Interessenabwägung zeigt auf, welcher Handlungsspielraum (aufgrund der gesetzlichen und methodischen Randbedingungen) je Abschnitt besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) den tangierten Interessen gemäss der Interessenbewertung gegenübergestellt und abgewogen werden. (vgl. Technischer Bericht).

Im Sinne einer Zusammenfassung werden hier die ausschlaggebenden Interessen und Funktionen je Abschnitt hervorgehoben.

Legende:

	ausschlaggebend
	teilweise ausschlaggebend
	nicht ausschlaggebend
	nicht betroffen

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 13	Abschnitt 16	Abschnitt 18	Abschnitt 19	Abschnitt 20	Abschnitt 26	Abschnitt 27	
Bauliche Gegebenheiten								
Raumplanerische Entwicklung								
Historische Substanz								
Wald								
Landwirtschaft								
Bodenschutz								
Gewässerschutz								

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 13	Abschnitt 16	Abschnitt 18	Abschnitt 19	Abschnitt 20	Abschnitt 26	Abschnitt 27	
Hochwasserschutz								
Revitalisierung								
Natur- und Landschaftsschutz								
Gewässernutzung								
Grundwasserschutz								

Teil 3 - Interessenabwägung: Ausschlaggebende Interessen und Funktionen

Die eigentliche Interessenabwägung zeigt auf, welcher Handlungsspielraum (aufgrund der gesetzlichen und methodischen Randbedingungen) je Abschnitt besteht und wie innerhalb dieses Handlungsspielraums die Interessen der Gewässerschutzgesetzgebung (Funktionen des Gewässerraums) den tangierten Interessen gemäss der Interessenbewertung gegenübergestellt und abgewogen werden. (vgl. Technischer Bericht).

Im Sinne einer Zusammenfassung werden hier die ausschlaggebenden Interessen und Funktionen je Abschnitt hervorgehoben.

Legende:

	ausschlaggebend
	teilweise ausschlaggebend
	nicht ausschlaggebend
	nicht betroffen

Vom Gewässerraum tangierte Interessen	Interesse betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 21	Abschnitt 22	Abschnitt 23	Abschnitt 25				
Bauliche Gegebenheiten								
Raumplanerische Entwicklung								
Historische Substanz								
Wald								
Landwirtschaft								
Bodenschutz								
Gewässerschutz								

Vom Gewässerraum betroffenen Funktionen (gemäss GSchG)	Funktion betroffen? (ja / nein)							
	Abschnitt 21	Abschnitt 22	Abschnitt 23	Abschnitt 25				
Hochwasserschutz								
Revitalisierung								
Natur- und Landschaftsschutz								
Gewässernutzung								
Grundwasserschutz								